

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB

12. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten „Anpassung an die Ziele der Raumordnung“

Diese 12. Flächennutzungsplanänderung besteht aus vier Änderungsbereichen.

Zwei der Änderungsbereiche liegen im westlichen Stadtgebiet (Wiesengrund-Bleiweg), der dritte befindet sich im nördlichen Stadtgebiet (Alt-Hanfelde) und der vierte Änderungsbereich ist im Süden der Stadt (Alter Kirchweg) verortet.

Mit dem Einleitungsbeschluss am 26.02.2015 wurde das planungsrechtliche Verfahren zur 12. Flächennutzungsplanänderung „Anpassung an die Ziele der Raumordnung“ förmlich eingeleitet. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung erfolgte am 12.03.2015 im Amtsblatt Nr. 11/2015 der Stadt Emsdetten.

Die 12. Flächennutzungsplanänderung wurde im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

Der Begründung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB ein Umweltbericht mit den Angaben nach § 2a BauGB beigefügt, in welchen die Aspekte des Artenschutzes sowie die Ermittlung über den Eingriff in Natur und Landschaft sowie dessen Kompensation eingeflossen sind.

Der Rat der Stadt Emsdetten fasste den Feststellungsbeschluss in seiner Sitzung am 17.12.2015. Mit Schreiben vom 02.02.2016 hat die Stadt Emsdetten die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde beantragt.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 AsylverfahrensbeschleunigungsG vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) hat die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 09.03.2016, Aktenzeichen: 35.02.01.700-002/2016.001 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Anpassung an die Ziele der Raumordnung“ genehmigt.

Dies wurde am 24.03.2016 im Amtsblatt Nr. 10/2016 der Stadt Emsdetten öffentlich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung wurde diese Flächennutzungsplanänderung rechtswirksam.

In dieser Erklärung wird zusammenfassend die Art und Weise, wie Umweltbelange und Anregungen und Bedenken aus den beiden Beteiligungsstufen berücksichtigt wurden, dargestellt.

1. Planungsziel

Die Bauleitpläne der Gemeinden sind nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an die Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan dargestellt sind, anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind von den Gemeinden zu beachten und unterliegen daher nicht der bauleitplanerischen Abwägung.

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplans an die Regionalplandarstellung angepasst werden.

Die aufgegebenen Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen.

Bevor einer Ausweisung neuer Siedlungsflächen im Flächennutzungsplan seitens der Bezirksregierung Münster landesplanerische zugestimmt werden kann, sind die im neuen Regionalplan aufgegebenen Flächen auch im Flächennutzungsplan zurückzunehmen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Planungsverfahrens wurden Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 sowie § 1a BauGB berücksichtigt. Dazu wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB i.V.m. § 17 UVPG durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet wurden.

Die Flächen im Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung werden derzeit überwiegend land- und forstwirtschaftlich oder auch gärtnerisch genutzt. Vereinzelt befinden sich auf den Flächen gewerblich genutzte Gebäude. Der deutlich überwiegende Teil der Flächen ist unbebaut und durch ackerbauliche Nutzung geprägt. Im gesamten Geltungsbereich der 12. Flächennutzungsplanänderung befinden sich derzeit fünf privilegierte Wohnnutzungen.

Während die Änderungsbereiche 1 und 2 kaum prägende Gehölzreihen aufweisen und lediglich von einzelnen Grabengewässern geprägt sind, ist der Änderungsbereich 3 deutlich von einer die B 481 begleitenden Gehölzreihe begrenzt. Auch der Änderungsbereich 4 wird nördlich und westlich von älterem Baumbestand eingfasst.

Die Planung bereitet keine bauliche Maßnahmen und mit damit verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Somit werden durch die Planung keine negativen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter Mensch, Tiere & Pflanzen, Boden, Wasser, Luft & Klima, Landschaft sowie Kultur & sonstige Sachgüter verursacht. Auch Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Somit werden auch keine Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen oder zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen erforderlich. Dementsprechend ergibt sich auch kein Kompensationsbedarf für die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen. Vielmehr konnte ermittelt werden, dass im Bereich der 12. Flächennutzungsplanänderung vormals vorbereitete Eingriffe vermieden hier sogar ca. 106.000 Werteinheiten bzw. Ökopunkte „gespart“ werden können.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es sich bei den dargelegten Auswirkungen um keine erheblichen Umweltauswirkungen handelt und das geplante Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung von Umwelt, Natur und Landschaft verursacht. Durch die Planung ausgelöste Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind daher auszuschließen

3. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde zunächst durch eine frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) BauGB über die wesentlichen Inhalte und Ziele der Planung informiert.

In der Zeit vom 23.03. bis 30.04.2015 lag die 12. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung als Vorentwurf im Schaukasten des Fachdienstes Stadtent-

wicklung und Umwelt öffentlich aus. Im Rahmen dieser ersten Verfahrensstufe sind keine Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit eingegangen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB während der Zeit vom 09.09.2015 bis 13.10.2015 wurden ebenfalls keine Anregungen oder Bedenken von Seiten der Öffentlichkeit vorgetragen.

4. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 (1) BauGB bzw. § 2 (1) BauGB mit Anschreiben vom 05.03.2015 frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans bis zum 30.04.2015 aufgefordert.

Mit Schreiben vom 07.09.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 (1) BauGB aufgefordert, die Planungsabsichten unter Berücksichtigung der von ihnen zu vertretenden Belange zu prüfen und Stellungnahmen zum Entwurf des Flächennutzungsplans bis zum 13.10.2015 abzugeben.

Die vorgetragenen wesentlichen Anregungen und Bedenken betrafen vor allem:

- landwirtschaftliche/agrarstrukturelle Bedenken
- Versorgungshauptleitungen und Telekommunikationslinien

Die Stadt Emsdetten hat die vorgetragenen Einwendungen geprüft und in die Abwägung eingestellt. Änderungen der Planung waren dadurch nicht erforderlich.

5. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird vormaliges Bauerwartungsland (Wohnbauflächen) in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt. Mit der Planung wird also die auf den Flächen derzeit ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung beibehalten. Maßnahmen zur Durchführung werden nicht erforderlich. Eine Versiegelung und Bebauung der Flächen wird somit, abgesehen von privilegierten Nutzungen im Außenbereich, vermieden. Lebensräume für Pflanzen und Tiere und auch die Bodenfunktionen bleiben erhalten.

Das Plangebiet kann weiter landwirtschaftlich genutzt werden.

Die mit dieser Planung zunächst aufgegebenen Siedlungsflächen sind Ergebnis langjähriger Abstimmungen mit der Regionalplanungsbehörde. Sonstige Flächen, auf welchen die Siedlungsflächenfunktion aufgegeben werden kann, stehen derzeit im Stadtgebiet nicht zur Verfügung. Die Rücknahme der Siedlungsfunktion erfolgt entsprechend den Darstellungen im Regionalplan Münsterland.

Ohne diese Flächennutzungsplanänderung blieben die Flächen als Wohnbauflächen und somit als Bauerwartungsland bestehen. Mittels verbindlicher Bauleitplanung könnten darauf basierend die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Wohnbebauung der Flächen geschaffen werden. Infolge dessen wäre eine Bebauung und damit einhergehende Versiegelung der Flächen möglich. Bestehende Lebensräume für Pflanzen und Tiere gingen dadurch verloren, die Bodenfunktionen werden eingeschränkt.

6. Alternative abweichende Planungsvarianten

Eine grundsätzlich andersartige Planung wird nicht angestrebt, da die Planung Ergebnis einer intensiven Abwägung bereits im Zuge der Regionalplanaufstellung ist.

Vor dem Hintergrund einer flächensparenden und freiraumschonenden Siedlungsentwicklung war die Darstellung zusätzlicher Siedlungsbereiche im neuen Regionalplan nur durch Flächenrücknahmen möglich.

Die Ausweisung dieser neuen Siedlungsflächen, für welche schon heute eine direkte Verfügbarkeit gegeben und somit eine zeitnahe Umsetzung gewährleistet ist, ist für eine nachhaltige Stadtentwicklung unabdingbar. Die Darstellung zusätzlicher Siedlungsbereiche im Regionalplan, insbesondere die Erweiterung eines ASB nördlich der Amtmann-Schipper-Straße, zwischen Westumer Landstraße und Jan-van-Detten-Straße um ca. 5 ha und die Erweiterung des GIB zwischen Reckenfelder Straße, Gutenbergstraße und Gustav-Wayss-Straße (Industriegebiet Süd) um ca. 25 ha war nur durch die Rücknahme von ASB-Flächenreserven am westlichen Stadtrand (Bereich Bleiweg-Wiesengrund), im westlichen Teil von Alt-Hanfelde und im südlichen Stadtgebiet am Alten Kirchweg möglich.

Alternativstandorte wurden daher im Zuge dieser 12. Flächennutzungsplanänderung nicht untersucht.

Emsdetten, April 2016
Stadt Emsdetten
Der Bürgermeister
FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt
Im Auftrag

gez. Brunsiek
Städtischer Oberbaurat
Fachdienstleiter Stadtentwicklung und Umwelt